

**Auszug**  
**aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 10. März 1999

**435. Schriftliche Anfrage von Romeo Steiner über die Submission der «Bauwerke Glatt», ein Projekt des Gesamtvorhabens Sanierung der Abwasserverhältnisse Zürich Nord.** Am 16. Dezember 1998 reichte Gemeinderat Romeo Steiner (CVP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 98/445 ein:

Am 26. Januar 1994 hat der Gemeinderat mit der Weisung 425 einen Objektkredit von 235 Mio. Franken beschlossen und damit die Sanierung der Abwasserverhältnisse in Zürich Nord eingeleitet.

Am 31. August 1998 hat die Eingabe der Submission SAN «Bauwerke Glatt» stattgefunden. Gemäss darauffolgender Offertöffnung sind drei Angebote eingetroffen mit folgenden Endsummen: 36 Mio. Franken, 44 Mio. Franken, 45 Mio. Franken.

In diesem Zusammenhang möchte ich den Stadtrat höflich um die Beantwortung folgender Fragen bitten:

1. Hat die Stadt im Rahmen der Submissionsverordnung geprüft, ob die drei Anbieter über die wirtschaftliche Kapazität verfügen, diese Arbeiten auch durchzuführen? Zu welchem Ergebnis führten diese Abklärungen? Stimmt es, dass der Drittplazierte nachträglich und zusätzlich um eine Offerte gebeten wurde und deswegen die Eingabefrist verlängert werden musste?
2. Dem Vernehmen nach finden intensive Verhandlungen mit dem zweit- und dem drittplazierten Anbieter statt. Auf welche Bestimmungen stützt der Stadtrat dieses Vorgehen im grundsätzlichen und falls erlaubt: wieso führt er diese Gespräche nicht mit allen?
3. Anscheinend ist der Günstigste aus ihm nicht bekannten Gründen in das Auswahlverfahren nicht mit einbezogen worden. Aus welchem Grund wird auf die Weiterführung des Auswahlverfahrens mit diesem Anbieter verzichtet? Falls der Ausschluss vom Verfahren auf Formfehlern des Anbieters beruhen: wie lauten diese und rechtfertigen diese angeblich unbedeutenden Präzisierungen einen Ausschluss aus dem Wettbewerb?
4. Aus welchem Grund wird der günstigste Anbieter nicht in Anwendung von Art. 28 und 30 SVO zu schriftlichen Erläuterungen angehalten, damit er allenfalls im Auswahlverfahren bleiben kann? Aus welchem Grund wurde dieser Anbieter nicht über die Gründe seines allfälligen Ausschlusses vom Verfahren orientiert? Ist der Stadtrat bereit, angesichts der Gefahr, dass aufgrund des Vorgehens des Stadtrates eine um 9 Mio. Franken teurere Vergebung erfolgen könnte, auch ein ausserordentliches Handeln zu prüfen mit dem Ziel einer optimalen und vor allem günstigeren Vergebung?
5. Sind solch massiv höhere Baukosten zu verantworten, welche vollumfänglich die bereits jetzt hohen Abwassergebühren belasten werden und durch die Bevölkerung und die Verursacher getragen werden müssen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1:** Die Prüfung erfolgte selbstverständlich wie bei jeder Vergebung eines Auftrages dieser Grössenordnung. Dabei stellte sich heraus, dass alle drei Anbieter hinsichtlich Kapazität und Fachkompetenz in der Lage waren, die ausgeschriebenen Arbeiten durchzuführen.

Es trifft nicht zu, dass der drittplazierte Anbieter von der Bauherrschaft um die Abgabe einer Offerte gebeten wurde, und es trifft ebensowenig zu, dass der Eingabetermin für die Offerte wegen des drittplazierten Anbieters verlängert werden musste.

**Zu Frage 2:** Es wurden mit keinem der Anbieter intensive Verhandlungen im eigentlichen Sinne geführt. Die Offerten des zweit- und drittplatzierten Anbieters sind lediglich auf der Verständnisebene hinterfragt worden. Es ist jedoch richtig, dass mit dem zweitplatzierten Offerenten Gespräche und ein Schriftverkehr während der Offertprüfungsphase stattgefunden haben. Mit dem drittplatzierten Anbieter ist nur schriftlich verkehrt worden.

Mit dem erstplatzierten Anbieter haben keine Gespräche stattgefunden. Dies basierend auf der Tatsache, dass diese Offerte nicht der Submissionsverordnung (SVO) der Stadt Zürich (vom 1. Juni 1990) entsprach.

**Zu Frage 3:** Das tiefste Angebot ist sehr wohl geprüft und bewertet worden, konnte aber nicht in das weitere Auswahlverfahren einbezogen werden, da die Offerte, wie bereits oben erwähnt, nicht den Bedingungen der Ausschreibung entsprach.

In der SVO der Stadt Zürich wird unter Art. 13 zum Ausschluss eines Angebotes unter anderem festgelegt: Nicht zu berücksichtigen sind Angebote, die den Bedingungen der Ausschreibung nicht entsprechen. Verlangt wurde ausdrücklich ein vollständiges Angebot.

Der «günstigste» Anbieter hat in seiner Offerte viele Vorbehalte und Abänderungen gegenüber der Ausschreibung gemacht, die insgesamt sehr kostenrelevant sind. Die Vorbehalte und Abänderungen (es handelt sich nicht um unbedeutende Präzisierungen) waren mit der notwendigen Qualität des auszuführenden Projektes nicht vereinbar.

**Zu Frage 4:** Die Ausschreibung erfolgte mit Datum der Inserataufgabe am 19. und 28. Mai 1998; die Ausschreibungsunterlagen sind ab 10. Juni 1998 abgegeben worden.

Die neue Submissionsverordnung des Kantons Zürich vom 18. Juni 1997, auf die in der Anfrage verwiesen wird, hat erst seit dem 1. Januar 1999 Gültigkeit. Da die Ausschreibung bereits im Mai 1998 stattgefunden hatte, musste für dieses Auswahlverfahren die Submissionsverordnung der Stadt Zürich vom 20. Dezember 1989 angewendet werden.

Gemäss Art. 10 Ziff. 3 SVO der Stadt Zürich sind ab Zeitpunkt der Offertöffnung Preiskorrekturen, zusätzliche Rabatte, Skonti usw. unzulässig, ebenso sind diesbezügliche Verhandlungen durch die Vergebungsinstanz bzw. deren Beauftragte unzulässig.

Gemäss Art. 12 Ziff. 2 SVO der Stadt Zürich ist die Verwaltung bei der Vergabung der Arbeit nicht an die billigste Offerte gebunden, achtet jedoch auf das beste Verhältnis von Preis und Leistung. (Was im übrigen auch in der kantonalen Submissionsverordnung in § 31, Abs. 1 stipuliert wird.) Bei der Prüfung der Offerten wurde eben dieser Grundsatz genauestens befolgt.

Nach der SVO der Stadt Zürich ist zudem die Vergebungsinstanz nicht verpflichtet, einen Anbieter über die Gründe seines Ausschlusses vom Auswahlverfahren zu orientieren. Ein anderes Vorgehen könnte unter Umständen die Konkurrenzsituation der verbleibenden Anbieter (während des Auswahlverfahrens) beeinflussen. Am 18. Dezember 1998 wurde mit dem «günstigsten» Anbieter eine Besprechung abgehalten, dabei zeigte sich, dass dieser nicht daran in-

teressiert war, die Gründe zu erfahren, welche dazu führten, dass seine Offerte nicht angenommen wurde; drohte er doch bald einmal mit rechtlichen Schritten und war an einer Fortführung des Gespräches nicht interessiert.

Der Versuch einer summarischen Kostenberechnung der Teile, die der «günstigste» Anbieter in seiner Offerte nicht berücksichtigt hatte, scheiterte. Dadurch war ein Vergleich der tatsächlich anfallenden Gesamtkosten unmöglich, da bekanntlich Gleiches nur mit Gleichem verglichen werden kann.

Im übrigen ist festzuhalten, dass die beiden andern Anbieter die Ausschreibung eingehalten und eine vollständige Offerte eingereicht hatten.

Dass aufgrund des Vorgehens des Stadtrates von Zürich eine «um mehrere Millionen Franken teurere» Vergebung erfolgen könnte, ist schlicht eine Behauptung.

**Zu Frage 5:** Es ist nicht einzusehen, weshalb von massiv höheren Baukosten gesprochen wird. Unverantwortbar wäre, den Zuschlag dem Anbieter mit unvollständiger Offerte zuzusprechen, nur damit der «günstigste» Offerent zum Zuge käme; wäre doch niemandem gedient, wenn der vermeintlich «günstigste» Anbieter berücksichtigt würde und sich gleich nach der Auftragserteilung herausstellen würde, dass nun doch mit wesentlich höheren Kosten zu rechnen wäre, da nicht zu vernachlässigende Teile ausgeklammert worden waren.

Das Risiko, dass die Stadt den geforderten Offertumfang schliesslich nicht erhalten hätte, kann weder von der Stadt getragen noch den Bürgern/Bürgerinnen zugemutet werden.

Vor dem Stadtrate

der Stadtschreiber

**Martin Brunner**